

Merkblatt Erstmaliger Erwerb einer Fahrerlaubnis

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie allgemein über den weiteren Verlauf der Fahrschul Ausbildung bis hin zum Erhalt des Führerscheins informieren.

Ablauf in der Führerscheinstelle

Nachdem uns Ihr vollständiger „Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis“ vorliegt, kümmern wir uns um die Erstellung Ihres Führerscheins, so dass dieser Ihnen nach den bestandenen Prüfungen ausgehändigt werden kann. Wir bitten Sie daher, sofern keine Bareinzahlung erfolgt ist, die übermittelte **Kostenrechnung** umgehend zu begleichen. Im weiteren Verlauf prüfen wir Ihre **Eignung und Befähigung** zum Führen von Kraftfahrzeugen. Sobald uns **alle notwendigen Unterlagen** vorliegen und die Kostenrechnung beglichen ist, senden wir einen sogenannten **Prüfauftrag an die zuständige Prüforganisation (TÜV)**. Ihre Fahrschule erhält die Information über den Prüfauftrag bei der Prüforganisation und kann dann dort einen **Termin** für Sie **zur theoretischen und praktischen Prüfung** vereinbaren.

Ablauf in der Fahrschule

Theoretischer Unterricht

Bevor Sie die theoretische Prüfung ablegen können, müssen Sie am theoretischen Unterricht teilnehmen (Doppelstunden zu je 90 min).

Klasse	Grundstoff	Zusatzstoff	Gesamtunterricht
A1	12	4	16
A2	12	4	16
A	12	4	16
B	12	2	14

(Hinweis: Bei Vorbesitz einer Fahrerlaubnis reduziert sich der Grundstoff auf mindestens 6 Doppelstunden)

Praktischer Unterricht

Bevor Sie die praktische Prüfung ablegen können, müssen Sie Fahrstunden (jeweils 45 min Mindestfahrzeit) absolvieren. Man unterscheidet zwischen besonderen Ausbildungsfahrten (Pflicht) und zusätzlichen Übungsstunden (individuell und im Regelfall vor den besonderen Ausbildungsfahrten).

→ besondere Ausbildungsfahrten (= Pflichtstunden)

Klasse	Bundes- und Landstraßen (Überlandfahrten)	Autobahnen und Kraftfahrtstraßen	Dämmerung oder Dunkelheit (Nachtfahrten)	Gesamtpflichtstunden
A1	5	4	3	12
A2	5	4	3	12
A	5	4	3	12
B	5	4	3	12

(Hinweis: Reduzierung bei Erweiterung z. B. von A1 auf A = 6 Gesamtpflichtfahrstunden)

→ zusätzliche Übungsstunden (werden einzelfallabhängig gefahren und sind im Regelfall zum Bestehen der praktischen Prüfung auch notwendig)

Grundsätzliche Informationen

Die Teilnahme am theoretischen Unterricht ist **Pflicht**, ebenso das Fahren der besonderen Ausbildungsfahrten. Zusätzliche Übungsfahrten werden je nach Notwendigkeit mit der Fahrschule gemeinsam abgestimmt.

Der durchgeführte theoretische und praktische Unterricht muss von Ihnen **gegen Unterschrift bestätigt** werden. Bestätigen Sie immer nur den Unterricht der in Art (z. B. Nachtfahrt) und Dauer (z. B. 90 min) wirklich (schon) stattgefunden hat.

Pausenzeiten oder sonstige Unterbrechungen während des Unterrichts oder der Ausbildungsfahrten zählen nicht zur Mindestzeit.

Sie erhalten von der Fahrschule eine **Ausbildungsbescheinigung**. Diese bekommen Sie auch bei einem Fahrschulwechsel. Teilen Sie einen Fahrschulwechsel der Führerscheinstelle bitte umgehend mit!

Wir empfehlen Ihnen, sich über die bezahlten Entgelte bei der Fahrschule stets eine **Rechnung** zum Nachweis der Zahlung geben zu lassen.

Fahrerlaubnisprüfungen

Die Fahrschule darf Sie erst zu den Prüfungen anmelden, wenn Sie eine sogenannte **Prüfungsreife** haben, also das notwendige Wissen und Können zum Bestehen der Prüfungen. Prüfen Sie daher auch selbstkritisch, gerade in Hinblick auf die hohen Folgekosten und vorhandenen Wartefristen bei nicht bestandenen Prüfungen, ob eine Prüfungsreife bei Ihnen schon besteht!

Denken Sie bitte am Prüfungstag daran, einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. eine notwendige Sehhilfe bei sich zu haben, da ansonsten die Prüfung nicht abgenommen werden kann!

Die Fahrerlaubnisprüfungen werden von Sachverständigen der Prüforganisation (TÜV) abgenommen. Zwischen abgeschlossener Ausbildung und Prüfung dürfen maximal zwei Jahre liegen. Die praktische Prüfung kann erst nach bestandener theoretischer Prüfung erfolgen. Der Abstand zwischen theoretischer und praktischer Prüfung darf maximal ein Jahr betragen.

Beachten Sie bitte, dass der Prüfer Ihre Prüfung als nicht bestanden beenden muss, wenn ein Täuschungsversuch stattfindet! Vermeiden Sie daher jeden falschen Anschein und verzichten Sie auf das Mitführen von jeglichem technischen Equipment (z. B. Handy während der theoretischen Prüfung)!

Führerscheinaushändigung

Nachdem alle Fahrerlaubnisprüfungen bestanden wurden, wird Ihnen vom Prüfer der Führerschein (beim Begleiteten Fahren mit 17 Jahren: die rosa Prüfbescheinigung) ausgehändigt. Sofern der Führerschein beim Prüfer nicht vorliegen sollte, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über die bestandene Prüfung. Diese Bestätigung müssen Sie dann zur Abholung des Führerscheins bei der Führerscheinstelle vorlegen. Beachten Sie bitte, dass eine Fahrberechtigung erst nach Aushändigung des Führerscheins besteht! Beim Begleiteten Fahren mit 17 Jahren erhalten Sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres (also frühestens am 18. Geburtstag) Ihren Kartenführerschein bei der Führerscheinstelle.

Schwierigkeiten oder Probleme? Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung!

Sofern es Schwierigkeiten oder Probleme bei der Fahrschulausbildung, der Prüfung oder auch beim behördlichen Verfahren gibt, bitten wir um umgehende Rückmeldung per Email an:

fahrerlaubnisbehoerde@lra-aoe.de

oder telefonisch an: **08671 / 502-525**

Viel Erfolg beim Führerscheinwerb wünscht Ihnen

Ihre Führerscheinstelle im Landkreis Altötting

Hinweis: Die maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) und der Richtlinie für die Prüfung der Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen (Prüfungsrichtlinie).